

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 22.06.1817 publ. 03.07.1817

die Einsicht derselben zu dem Ende verstatet wird, an Ort und Stelle selbst entnommen, oder von dem Bewahrer der Hypothekenbücher, nach einem demselben zugestellten Namensverzeichnis der übertragenen Unterthanen, gegen bloße Vergütung der Copialien, verlangt werden.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juni publ. 26. ej. 1817.

Intimation
des vorstehenden
Auszugs.

Diejenigen Bestimmungen des zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover in Beziehung auf die bisher gemischten Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Twistringen und Goldenstedt am 4. Febr. 1817. abgeschlossen und zu Oldenburg am 14. April, zu Carltonhouse am 21. März desselben Jahres ratificirten Territorial-Ausgleichungs- und Cessionsvertrags, welche von allgemeiner Wichtigkeit scheinen, sind durch eine besondere Regierungsbekanntmachung vom 3. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es wird dieses daher hierdurch angezeigt und ein jeder, den es angeht, zur genauesten Befolgung jener aus 19 Artikeln bestehenden Verordnung angewiesen.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juni publ. 3. Juli 1817.